

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 24.00
Geschäft: 2026-006
Status: öffentlich
Stossrichtung: 3 Mobilität und Infrastruktur / 6 Finanzen

Beschluss des Gemeinderates vom 13. Januar 2026

Siedlungsentwässerung, kommunale Verordnung, Ausführungsbestimmungen, Genehmigung in Wiedererwägung des Beschlusses vom 2. September 2025

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung hat am 11. Dezember 2025 die neue Verordnung zur Siedlungsentwässerung mit Wirkung ab Januar 2026 genehmigt.

Die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen, mit anschliessender Publikation und Genehmigung durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), was mit vorliegendem Beschluss erfolgt.

Der Erlass erfolgt in Wiedererwägung des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. September 2025, worin die Ausführungsbestimmungen fälschlicherweise zusammen mit der Verordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 verabschiedet wurden.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 wurde die neue Verordnung zur Siedlungsentwässerung mit Wirkung ab Januar 2026 genehmigt. Zusätzlich hatte der Gemeinderat die ab Januar 2026 geltenden Gebührentarife in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2025 genehmigt, die Publikation dieses Beschlusses erfolgte am 8. Januar 2026.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Verordnung hat der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen mit Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung zu erlassen, mit hauptsächlicher Regelung des Vollzugs des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet und der Rechte und Pflichten der Grundeigentümerschaft und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung. Diese Ausführungsbestimmungen liegen mit Stand 31. Oktober 2025 bereinigt vor. In seiner Vorprüfung eines früheren Entwurfs hatte das AWEL mit Schreiben vom 27. Juni 2025 zustimmend Stellung genommen.

Mit vorliegendem Beschluss erlässt der Gemeinderat diese Bestimmung mit nachfolgender Pflicht zur Publikation mit Rechtsmittelbelehrung. Dies erfolgt in Wiedererwägung des

Beschlusses vom 2. September 2025, worin die Ausführungsbestimmungen fälschlicherweise zusammen mit der Verordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 verabschiedet wurden. Nach erfolgter Publikation sind die Bestimmungen durch das AWEL zu genehmigen.

2 Erwägungen

Mit der durch die Gemeindeversammlung genehmigten Verordnung besteht eine neue kommunale Regelung für eine zukunftsorientierte Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bassersdorf. Darin wurde auch das anzuwendende Gebührenmodell bestätigt. Mit der Festlegung des Gebührentarifs durch den Gemeinderat wird auch die finanzielle Ausgewogenheit dieses Gewerks für die nächsten Jahre gesichert. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln zusätzlich die notwendigen Abläufe für eine technisch einwandfreie Siedlungsentwässerung gemäss den Vorgaben des AWEL. Entsprechend empfiehlt die Abteilung Bau + Werke deren Genehmigung durch den Gemeinderat.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Ausführungsbestimmungen zur kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung mit Stand 31. Oktober 2025 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - _ wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen
 - _ und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Kosten der Rekursverfahren hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Nach erfolgter Publikation sind die Bestimmungen dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Abteilung Bau + Werke wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an (elektronisch)

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, Sektion Siedlungsentwässerung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich (Original, mit Beilage der Bestimmungen)
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Abteilungsleitung Bau + Werke
- Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt
- Akten (Original)


Beilagen

- Ausführungsbestimmungen zur kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung, Stand 31. Oktober 2025
- AWEL Kanton Zürich, Neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und Ausführungsbestimmungen zur SEVO der Gemeinde Bassersdorf, Vorprüfung, mit Mail vom 27. Juni 2025

Gemeinde Bassersdorf



Christian Pfaller
Gemeindepräsident



Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch

